

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Beim Heidenkreuz“ der Ortsgemeinde Roth bei Prüm

Umweltbericht Teil 2 der Begründung

01. Dezember 2025



Ulrich Bielefeld
Dipl.Ing., Landschaftsarchitekt
Am Bergle 12, 88662 Überlingen2
Tel. 07551 / 9484-55, Fax -56
e-Mail: bielefeldulrich@aol.com

Mitarbeit: Iris Bitzigeio
Plan-Lenz GmbH

Inhalt	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Zielvorgaben des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen sowie Anpassung an die Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung	3
3 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung	5
4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
4.1 Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren.....	5
4.2 Auswirkungen auf Schutzgüter.....	6
4.2.1 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt.....	6
4.2.2 Boden.....	8
4.2.3 Wasser.....	10
4.2.4 Klima / Luft	11
4.2.5 Landschaft.....	11
4.2.6 Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen)	12
4.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	12
4.2.8 Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz, Nutzung regenerativer Energien	
13	
4.2.9 Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern	13
5 Auswirkungen auf das europäische Netz „Natura 2000“	13
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	14
7 Entwicklungsprognose	15
8 Kompensation.....	15
9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	20
10 Zusammenfassung	21
11 Quellenverzeichnis	21

1 Vorbemerkung

Im Rahmen der ihnen nach dem Baurecht zugeschriebenen Verantwortung sind die Gemeinden gefordert, im Zuge der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Umweltbelange in die Abwägung mit einzubeziehen. Der vorliegende Umweltbericht setzt die Anforderungen gem. §1a sowie §2a BauGB um.

In der Ortsgemeinde Roth befindet sich ein kleines Gewerbegebiet, indem sich bereits Gewerbebetriebe befinden. Für das Gebiet existiert allerdings kein Bebauungsplan. Weil einer der Betriebe nun erweitern möchte, soll Baurecht geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst 42.407 m². Davon sind 36.954 m² als Gewerbegebiet vorgesehen (GRZ = 0,8: 29.563 m² maximale Versiegelung), 1.902 m² als Verkehrsfläche und 3.551 m² als Grünflächen.

Bestand: Innerhalb der als Gewerbegebiet vorgesehenen Fläche von 36.954 m² sind 13.988 m² bereits bebaut und versiegelt (5.889 m² Betrieb Brodel + 8.099 m² Betrieb Krämer & Theisen), zudem existieren bereits 1.902 m² Verkehrsfläche ("Beim Heidenkreuz"). Diese Flächen von summiert 15.890 m² gelten als Bestand, für die kein landespflegerischer Ausgleich erbracht werden muss.

Weitere 3551 m² sind als Grünflächen ausgewiesen. Davon sind 1.970 m² bereits mit Baum- und Strauchhecken bestanden, die erhalten werden, um die 90 m² mit kränkelnden Nadelbäumen, die nicht erhalten werden müssen. Weitere 1.581 m² Grünfläche sind am Nordostrand vorgesehen.

Planung: Die Verkehrsfläche bleibt mit 1.902 m² bestehen. Es dürfen noch weitere 29.563 m²-13.988 m² (Brodel + Krämer & Theisen) = 15.575 m² versiegelt werden. Diese 15.575 m² müssen im Verhältnis von ca. 1:1 ausgeglichen werden. 1.486 m² Ausgleich sind im Plangebiet möglich, ergo müssen 14.089 m² außerhalb des Plangebiets stattfinden. Dazu ist die Umwandlung eines Fichtenbestands in einen naturnahen Laubwald auf einem Waldstück südöstlich des Plangebiets nahe der B265 vorgesehen.

Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bilanziert und die Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen festgelegt. Auf tierökologische Einzeluntersuchungen wurde verzichtet.

2 Zielvorgaben des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen sowie Anpassung an die Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung

Folgende umweltrelevante Fachgesetze sind in besonderem Maße für den Umweltbericht, jeweils in der zur Zeit der Planaufstellung geltenden Fassung relevant:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025 (GVBl. S. 305)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- UVP-Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014

Es besteht ein Anpassungsgebot an folgende Zielvorgaben übergeordneter Planungen:

- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (einschließlich Stand der Landschaftsrahmenplanung)
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der VG Prüm

Im geltenden Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier sind der Ortsgemeinde Roth bei Prüm die besonderen Gemeindefunktionen „(Freizeit/) Erholung“ und „Landwirtschaft“ zugewiesen, im Entwurf zur Fortschreibung des RROP (ROPneu Entwurf 2024) sind die Flächen als Gewerbeflächen ausgewiesen.

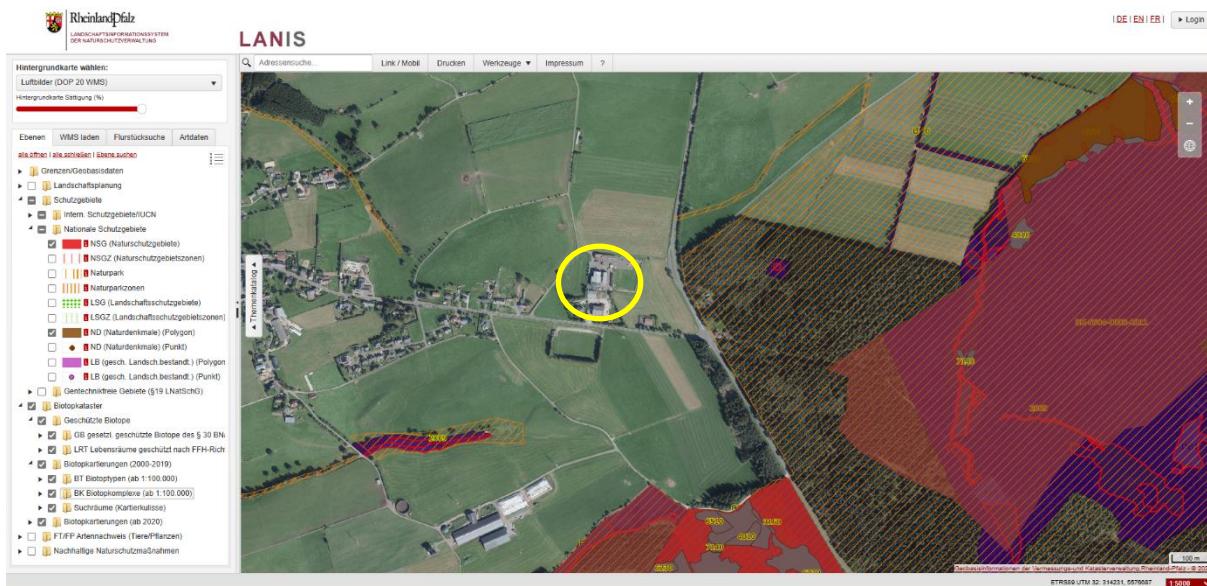
Im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm für die Ortsgemeinde Roth bei Prüm sind die Plangebietsflächen als Gewerbeflächen dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Nordeifel. Maßnahmen wie die Errichtung und wesentliche äußere Änderung baulicher Anlagen bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde.

Streng geschützte Flächen sind im Nahbereich nicht vorhanden. Die nächstgelegenen nach §30 BNatSchG geschützten Biotope, der Quellbiotop- und Feuchtheidekomplex „Im Timpel am Lambach“ und der Quellbach „Oberer Taufenbach“, liegt östlich rund 470 m bzw. südlich rund 465 m entfernt.

Das Waldgebiet in ca. 240 m Entfernung östlich ist als Suchraum eingestuft.

In der Grünlandkartierung sind keine Flächen ermittelt worden.



Sonstige Fachpläne mit Zielen für den Umweltschutz wurden für das Plangebiet nicht erstellt.

3 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung

Für die Umweltprüfung wird ein verbal-argumentatives Verfahren, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bauleitplänen und Eingriffen geübte Praxis in Rheinland-Pfalz ist, genutzt. Das Verfahren wurde durch die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ im Dez. 1998 vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz eingeführt. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umwelt-Schutzgüter übertragen.

Zur Eingriffsbewertung hinsichtlich der Naturschutzbelange wird entsprechend der BKompV für erhebliche Beeinträchtigungen (eB) das standardisierte Bewertungsverfahren sowohl für Eingriffs- als auch für Kompensationsflächen durchgeführt, und zwar grundsätzlich als integrierte Biotopbewertung entsprechend dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Die geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren

- 1) **baubedingte**, durch die Vorbereitung der Bauarbeiten entstehende Auswirkungen:
 - Lärmemission durch Baumaschinen
 - Austrag boden- und grundwassergefährdender Stoffe durch Baumaschinen
- 2) **anlagebedingte**, von den baulichen Anlagen selbst verursachte Auswirkungen:
 - Flächenentzug von Intensivgrünland
 - Sichtwirkung zusätzlicher Gebäude im Landschaftsbild
 - Bodenversiegelung durch Gebäude und befestigte Außenflächen
 - Erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser von den neu versiegelten Flächen

Die maximal zulässige, hinzukommende versiegelte Fläche beträgt ca. 15.575 m².

3) **betriebsbedingte**, mit der Nutzung der baulichen Anlagen und Straßen verbundene dauerhafte Auswirkungen:

- Erhöhter Trinkwasserverbrauch
- Erhöhter Eintrag von Schmutzwasser in Kanalisation und Kläranlage
- Erhöhter Lärm und Bewegungsunruhe durch Besucher- und Versorgungsverkehr
- Erhöhter Energieverbrauch durch Gewerbebetrieb

Die Wirkungen im Plangebiet von 42.407 m² Umfang treffen auf folgenden Bestand an Nutzungen / Biotoptypen:

- 15.890 m² Versiegelung (Straße, Gewerbebetriebe)
- 1.970 m² Baum- und Strauchhecken
- 24.547 m² Nutzrasen und Intensivgrünland

4.2 Auswirkungen auf Schutzgüter

4.2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

In § 1(2) des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzzutes benannt:

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. *lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*
2. *Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
3. *Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.*

Beschreibung / Bewertung

Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume oder formelle Schutzgebiete werden nicht überplant,

d.h. es kommen nicht im Planungsgebiet vor:

- Naturschutzgebiete, Geplante Naturschutzgebiete
- FFH-/Vogelschutzgebiete (das FFH-Gebiet Schneifel liegt in ca. 500 m Entfernung)
- Pauschal nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (der „Obere Taufenbach“ liegt ca. 465 m entfernt)
- Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale,
- Landesweiter Biotopverbund gem. LEP IV
- Europäisch bedeutsame Wildtierkorridore nach LUWG
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz gemäß RROP
- Flächen der landesweiten Biotopkartierung

Die heutige potentielle natürliche Vegetation im Plangebiet wäre ohne den menschlichen Eingriff ein Hainsimsen-Buchenwald (BAb, Luzulo-Fagetum), der am weitesten verbreitete Standorttyp in der Eifel. Dies weist auf basen- und nährstoffarme Standorte hin.

Die reale Vegetation besteht aus Intensivgrünland, Nutzrasen sowie Strauch- und Baumhecken. Das Grünland wurde auf den Schutzstatus gemäß §15 Landesnaturschutzgesetz

Rheinland-Pfalz anhand der Kartieranleitung für FFH-Mähwiesen LRP (Magere Flachlandmähwiesen 6510) im Mai 2025 überprüft.

Die Wiesenstruktur ist sehr artenarm und wird von Löwenzahn und Futtergräsern (vor allem Wiesenfuchsschwanz) dominiert. Auch Gänseblümchen (*Bellis perennis*) sind häufig vertreten, stellenweise auch Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*).

An den kleinflächig gestörten Plätzen und einem Erdwall kommen die Ruderalfarten Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Weiße Taubnessel (*Lamium Album*), Ackersenf (*Sinapis arvensis*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*) vor.



Blick auf das Plangebiet von Westen, Plan-Lenz GmbH, Mai 2025



Blick auf das Plangebiet von Westen, Plan-Lenz GmbH, Mai 2025

Nahaufnahmen, Plan-Lenz GmbH, Mai 2025





Blick auf Aufschüttung, rechter Bereich Krämer & Theisen, Plan-Lenz GmbH, Mai 2025



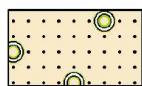
Für das vorliegende Datenblatt der DGK 5, Nr. **3145576** wird in der Osiris-Datenbank von Rheinland-Pfalz folgende Art genannt:

- Schwarzbraunbinden-Blattspanner (*Xanthorhoe montanata*)

Dieser Falter ist in Europa weit verbreitet. Er besiedelt eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume und hat keine spezifischen Ansprüche. Eine Gefährdung durch die Gewerbeplanung ist nicht gegeben.

Ziele des Landschaftsplans der VG Prüm:

Im Umfeld der Gewerbefläche gilt folgendes Ziel:



Strukturreiches Gebiet mit Mindestanteil 15% naturnaher

Elemente zur Einbindung von Ortsrändern

(Einzelbäume, Streuobst, Feldgehölze, Hecken)

Mit Ausgleichsmaßnahmen zur Eingrünung der Bauflächen kann den Zielen entsprochen werden.

Vermeidung im Rahmen des Entwurfs

Keine

Unvermeidbare Auswirkungen

Verlust von ca. 15.575 m² Grünlandfläche durch Versiegelung / Überbauung.

Auswirkungen auf Pflanzenwelt / Kompensation

Der Verlust von stark anthropogen geprägter Vegetation ist unbedeutend und kann durch Ausgleichsmaßnahmen am Rand des Baugebietes sowie durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebiets (Waldfläche) kompensiert werden.

Auswirkungen auf die Tierwelt / Kompensation

Hier gilt das Gleiche wie für die Vegetation. Geschützte Arten oder Populationen werden nicht betroffen.

4.2.2 Boden

Anforderungen nach § 1(3) Nr.2 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen

Planungsgrundlagen

Den geologischen Untergrund des Plangebietes bilden devonische Schiefer und Sandsteine. Im Gebiet dominieren Lehme und lehmige Sande, die als basenarme Regosole ausgebildet sind.

Bewertung

Diese Bodentypen sind in der Westerwald weit verbreitet und stellen daher kein besonders erhaltenswertes Schutzgut dar.

Der Gefahr von Bodenerosion durch Wasser während der Bauphase ist aufgrund der Flachlage gering. Ggf. ist dem Bodenabtrag durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Erdwälle) Rechnung zu tragen.

Ziele des Landschaftsplans

Vermeidung von Bodenbelastungen durch an den tatsächlichen Bedarf angepasste Düngung im Rahmen der durch die Düngeverordnung festgelegten „guten fachlichen Praxis“ auf den intensiv genutzten Ackerflächen.

Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Sparsamer Umgang mit der Ressource Boden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Unvermeidbare Auswirkungen

Bodenverlust durch Neuversiegelung (Straßen Gebäude, befestigte Außenflächen) im Umfang von ca. 15.575 m².

Kompensation

Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen für den Bodenverlust mindestens im gleichen Umfang wie die versiegelte Fläche:

A1: Pflanzung einer Baum- und Strauchhecke im Osten des Plangebiets, 1.486 m²

E1: Umwandlung von 15.800 m² Fichtenbestand in naturnahen Laubmischwald in einem Waldgebiet südöstlich des Plangebiets nahe der B265

M1: Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Stellplätze etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, sofern diese nicht aus betrieblichen Gründen wasserundurchlässig ausgebildet werden müssen. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u.a.

Begründung:

Ersatz der wegfallenden Bodenfunktionen (Ertragspotential, Bodenleben, Wasserspeicherung und -retention) im Verhältnis 1:1. Mit den Maßnahmen A1 und E1 kann dieses Ziel erreicht werden (ca. 17.000 m² zu 15.575 m²)

4.2.3 Wasser

Anforderungen nach § 1 (3) Nr. 3 BNatschG:

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Planungsgrundlagen

Der geologische Untergrund besteht aus devonischen Schiefern, die sehr geringe Grundwasserführung und damit erhöhten Oberflächenabfluss besitzen. Wasserschutzgebiete sind daher im Plangebiet und seiner Umgebung nicht ausgewiesen.

Bäche und andere Kleingewässer treten erst in größeren Abständen (Taubkyll, ca. 250 m) auf.

Bewertung

Eine Gefährdung von Grundwasser durch eintretende Schadstoffe ist nicht gegeben.

Es sind Rückhaltungen von Oberflächenwasser vorgesehen. Genauere Angaben finden sich im Entwässerungskonzept. Eine hydraulische und stoffliche Belastung der weiter entfernten Kleingewässer ist damit vermeidbar.

Ziele des Landschaftsplans

Im Gebiet selbst gibt es keine wasserhaushaltsbezogenen Ziele.

Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

- M1: Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Stellplätze etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, sofern diese nicht aus betrieblichen Gründen wasserundurchlässig ausgebildet werden müssen. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u.a.
- Eine Verringerung des Oberflächenabflusses kann durch eine Regenwassernutzung in den Gebäuden z.B. für Toilettenspülung Bewässerung erreicht werden. Dies ist nicht festsetzbar; könnte aber seitens der Gemeinde den Bauherrn vorgeschlagen oder durch eine Förderung unterstützt werden.

Unvermeidbare Auswirkungen

Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Flächenneuversiegelung auf ca. 15.575 m² (Gebäude, befestigte Außenflächen).

Kompensation

M1

Die Nutzung von Niederschlagswasser zur Anlage von Teichen, Zisternen mit Brauchwassernutzung etc. ist zulässig und ausdrücklich erwünscht. Dies gilt auch für die Mehrfachnutzung von Wasser (Brauchwasser).

4.2.4 Lokalklima / Luftqualität

Zielvorgaben nach BNatSchG § 1 (3) Nr.4 sind:

Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Lufтаustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Planungsgrundlagen / Bewertung

Das Baugebiet liegt hinsichtlich der Energieeffizienz und Vermeidung von Luftschaadstoffen ungünstig auf einer relativ exponierten Hochfläche mit starker Durchlüftung. Dies ist andererseits vorteilhaft hinsichtlich der Abfuhr von Emissionen. Aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest werden diese vom übrigen Siedlungsbereich Roth weggeführt.

Der Bereich des Baugebietes selbst besitzt keine Klimaausgleichsfunktionen für die angrenzenden Siedlungsteile.

Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Eingrünung der Bauflächen.

Kompensation

Die vorgesehene Gehölzpflanzung am Rand des Baugebietes (Ausgleichsmaßnahme A1) nützt auch als Windschutz / Windbremse zur Minderung der Auskühlung sowie als begrenzter Luftfilter für Immissionen. Weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

4.2.5 Landschaft

Anforderungen § 1 BNatSchG:

- (1) *Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*
3....die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- (4) *Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere*
 - 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
 - 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.*

Planungsgrundlagen / Bewertung

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Roth. Es grenzt im Westen an die bestehende Siedlung, das erste Gebäude ist eine ehemalige Gaststätte mit Kegelbahn.

Südlich des Plangebiets verläuft die Straße „Hauptstraße“ bzw. „Am Sportplatz“; besagter Sportplatz liegt direkt unterhalb des Plangebiets auf der anderen Straßenseite. Ansonsten ist es von landwirtschaftlich genutzten Grünflächen umgeben.

Das Plangebiet ist durch Hecken und Bäume entlang der Straße sowie nach Westen und Osten hin sehr gut in die umgebende Landschaft eingebunden und kaschiert.



Vogelperspektive Richtung Westen und Osten, Drohnenbild, Plan-Lenz GmbH, Mai 2025

Ziele des Landschaftsplanes

Anreicherung der Flur angrenzend zum Gewerbegebiet mit mindesten 15% naturnaher Gehölzstrukturen.

Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Randeingrünung.

Unvermeidbare Auswirkungen

Weitere Baukörper im Landschaftsbild, vergleichbar denen, die bereits vorhanden sind. Durch die bereits existierenden sowie den geplanten Pflanzstreifen wird das Gewerbegebiet von Osten und Süden/ Straße abgeschirmt und im Landschaftsbild kaschiert.

Vermeidung / Minimierung

Maßnahme A1: Pflanzung von Gehölzen am östlichen Rand des Plangebietes

Kompensation

Maßnahme A1: Pflanzung von Gehölzen am östlichen Rand des Plangebietes

Maßnahme E1: Umwandlung von ca. **15.800 m²** Fichtenbestand in naturnahen Laubmischwald in einem Waldgebiet südöstlich des Plangebietes nahe der B265

4.2.6 Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen)

Vgl. Ausführungen zum Lokalklima.

Weitere Beeinträchtigungen über den aktuellen Zustand hinaus sind nicht zu erwarten.

4.2.7 Kultur- und Sachgüter

Vorgaben nach § 1 (4) BNatschG:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es gilt zudem §2 DSchPfG: „(3) Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 zu berücksichtigen.“

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitiger Kenntnis (u.a. des Landesdenkmalamtes) nicht betroffen. Oberirdisch wahrnehmbare Kulturdenkmäler sind nicht vorhanden. Maßnahmen werden nicht erforderlich.

4.2.8 Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz, Nutzung regenerativer Energien

Aufgrund einer einstrahlungsbegünstigten Lage ist eine effiziente Nutzung aktiver und passiver Solarenergie gegeben.



Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwasser und Abfällen ist gesichert.

4.2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter führen in keinem Fall zu unerwünschten nachteiligen Wirkungen auf andere Schutzgüter.

Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Bodenverlustes dienen gleichzeitig der Minderung von Landschaftsbildbelastungen sowie der Verbesserung des agrarisch geprägten Lebensraums für Pflanzen und Tiere und fördern damit die biologische Vielfalt.

5 Auswirkungen auf das europäische Netz "Natura 2000"

Die vorliegenden Daten zu Schutzzonen und über Biotope und Arten wurden dahingehend überprüft, ob gem. § 34 BNatSchG und gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (Abl. EG Nr. L 206 v. 22.7.1992., S. 7 und der Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979 der EU (79/409/EWG) im Rahmen der Bebauungsplanung eine Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Prüfung bestehen könnte.

Die Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Schneifel“ beträgt in östlicher Richtung ca. 600 m und in südlicher Richtung ca. 470 m. Spezielle Verträglichkeitsprüfungen gemäß FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind daher entbehrlich.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind.

Primärauswirkungen

- a) Gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- b) Gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG ist es verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für das vorliegende Datenblatt der DGK 5, Nr. **3145576** wird in der Osiris-Datenbank von Rheinland-Pfalz folgende Art genannt:

- Schwarzbraunbinden-Blattspanner (*Xanthorhoe montanata*)

Dieser Falter ist in Europa weit verbreitet. Er besiedelt eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume und hat keine spezifischen Ansprüche. Eine Gefährdung durch die Gewerbeplanung ist nicht gegeben.

Baubedingte Auswirkungen

Es werden 1.970 m² Strauchhecken erhalten, die Nadelgehölze sind nicht als zu erhalten festgesetzt. Da die Strauchhecke erhalten wird, werden für besonders geschützten Arten (v.a. Vögel) **keine Verbotstatbestände** erfüllt.

Sekundärauswirkungen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Sekundärauswirkungen in diesem Sinne sind nicht zu erwarten.

Demnach werden unter den geschützten Arten keine Verbotstatbestände erfüllt.

Ausweichmöglichkeiten

Ausweichmöglichkeiten sind in der Umgebung in ausreichendem Maße vorhanden, da ähnliche Strukturen verbreitet vorkommen.

Zumutbare Alternative

Bei Einhaltung der Maßnahmen zur Kompensation braucht keine Alternative in Betracht gezogen werden.

Längerfristig entsteht durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vermehrt Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten, erstens durch weitere Grünstrukturen am Rand des Plangebiets und zweitens durch die Umwandlung eines Fichtenbestands in einen heimischen Laubwald.

7 Entwicklungsprognose

Ohne Aufstellung des Bebauungsplans würde in absehbarer Zeit die bisherige Nutzung fortgeführt.

8 Kompensation

Wegen der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der geplanten Eingriffe sind zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landespflege geeignete Maßnahmen durchzuführen. Das Bundesnaturschutzgesetz verlangt gem. § 15 nach Ausschöpfen der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen den Ausgleich beeinträchtigter Funktionen des Landschaftshaushaltes und die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

In der folgenden Tabelle sind *die erheblichen Eingriffe* den Vermeidungs- (bzw. Minderungs-) und Kompensationsmaßnahmen als Übersicht gegenübergestellt.

Die Kürzel bedeuten:

<u>Eingriffe:</u>	<u>Maßnahmen</u>
b = Boden	A = Ausgleichsmaßnahme
w = Wasserhaushalt	M = Minderungsmaßnahme
a = Arten- und Biotopschutz	E = Ersatzmaßnahme
L = Landschaftsbild/Erholung	
n.q. nicht quantifizierbar	

Bei Eingriffen, die durch Maßnahmen für ein anderes Schutzgut oder durch anderweitig vorgesehene Maßnahmen bereits mit kompensiert werden, sind die Angaben kursiv gesetzt.

Konfliktsituation			Kompensation			
Ifd Nr.	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroff. Fläche in m ² ca.	Ifd Nr.	Beschreibung der Maßnahme	erford. Fläche in m ² ca.	Begründung der Maßnahme
b	Bodenverlust durch Flächenversiegelung mit Gebäuden und Nebenanlagen (Neuversiegelung)	15.575	A1	Pflanzung von Gehölzen am östlichen Rand des Plangebietes	1.486	Für A1, E1 und M1 gilt: Ersatz der wegfällenden Bodenfunktionen und der Vegetation auf der zulässigen Versiegelungsfläche.
			E1	Umwandlung von Fichtenbestand in naturnahen Laubmischwald in einem Waldgebiet südöstlich des Plangebiets nahe der B265	15.800	Durch Maßnahmen Verbesserung der Vegetationsstruktur durch Gehölzpflanzungen und Waldumbau, CO2-Speicherung und Minimierung des Retentionsleistungsverlusts
			M1	Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Stellplätze etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, sofern diese nicht aus betrieblichen Grünanlagen wasserundurchlässig ausgebildet werden müssen. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u.a.	n.q.	
a *	Verlust von Biotoptypen geringer Bedeutung durch Überbauung von Nutzrasen und Intensivgrünland	15.575	A1 E1	s.o. s.o.	Ge- samt 17.286	Schaffung wertvoller Grünstrukturen durch Gehölzpflanzungen und Waldumbau
w	Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Flächenversiegelung mit Gebäuden, Nebenanlagen	15.575	M1	s.o.	n.q.	Erhalt einer Teilversickerungsfähigkeit der Böden, WasserRetention, Minimierung von Stoffeinträgen in Kleingewässer

*Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs hinsichtlich der Biotopfunktionen erfolgte nach – Standardisiertes Bewertungsverfahren – gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die

Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO), RP 2021:

Ermittlung des Biotoptwertes [BW] vor dem Eingriff im Geltungsbereich

Flurstück	Code	Biotoptyp	Biotoptwert/ m ²	Fläche ge- samt	Biotoptwert- punkte
30	EA3	Intensiv genutztes frisches Grünland, Abwertung wegen Straßen-nähe und Störungszeigern	8 - 2 = 6	5.385	32.310
29/7	EA3	Intensiv genutztes frisches Grünland, Abwertung wegen Straßen-nähe und Störungszeigern	8 - 2 = 6	8.399	50.394
	BA2	Nadelgehölze	10	90	900
29/8	BF3	junge Baumreihe	11	95	1.045
	HT4	Gebäude und Hoffläche	0	7.067	0
29/9 u. 29/11	HT5	Gebäude, Parkplätze, Lagerflä- che, nur teilweise befestigt	2	1.858	3.716
29/12	HT4	Gebäude und Hoffläche	0	5.252	0
	BD3	Baum- und Strauchhecken	15	1.970	29.550
	HM7	Nutzrasen	5	2.610	13.050
29/15	HT4	Hof- und Lagerfläche	0	1.774	0
	HM7	Nutzrasen	5	6.005	30.025
54	VA	Straße	0	1.902	0
			Summe	42.407	160.990

Ermittlung des Biotoptwertes [BW] nach dem Eingriff im Geltungsbereich

Flurstück	Code	Biotoptyp	Biotoptwert / m ²	Fläche ge- samt	Biotoptwert- punkte
30	HT4	Gebäude- u. Hofflächen	0	4.308	0
	HM7	Rasen	5	1.077	5.385
29/7	HT4	Gebäude- u. Hofflächen	0	6.791	0
	HM7	Rasen	5	1.698	8.490
29/8	BF3	junge Baumreihe	11	95	1.045
	HT4	Gebäude und Hoffläche	0	7.067	0
29/9 u. 29/11	HT4	Gebäude, Parkplätze, Lagerflä- che	0	1.858	0
29/12	HT4	Gebäude- und Hofflächen	0	5.252	0
	BD3	Baum- und Strauchhecke	15	1.970	29.550
	HM7	Rasen	5	2.610	13.050
29/15	HT4	Gebäude- und Hofflächen	0	6.293	0
	BA1	A1: Gehölzpflanzung, junge Ausprägung	11	1.486	16.346
54	VA	Straße	0	1.902	0
			Summe	42.407	73.866

Defizit: 87.124 Biotoptwertpunkte

Ersatzmaßnahme E1:

Umwandlung von **15.800 m²** Fichtenbestand in naturnahen Laubmischwald in einem Waldgebiet südöstlich des Plangebiets nahe der B265

Ermittlung des Biotopwertes [BW] der Ersatzmaßnahme E1 im Ist-Zustand Lt. Angaben im Ökokonto

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche m ²	BW
AJ	Fichtenbestand mit unter 5% heimischen Baumarten	6	15.800	94.800

Ermittlung des Biotopwertes [BW] der Kompensationsflächen im Zielzustand Lt. Angaben im Ökokonto

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche m ²	BW
AG	Laubmischwald mit mind. 5 standortheimischen Baumarten (Aufwertung +1) und Ablagerung von Totholz auf mind. 5% der Fläche (Aufwertung +1)	13+2 = 15	15.800	237.000

Bilanz Ist-Zustand / Zielzustand der Maßnahme E1 (Aufwertung) +142.200 BW

Durch die vorgesehene Maßnahme E1 kann der Eingriff im Plangebiet sowohl bzgl. der Fläche als auch bzgl. des Biotopwerts sicher kompensiert werden.

(Bilanz: **+55.076 WP**)

Beschreibung der Maßnahmen

Maßnahme A1

Auf den Flächen zu Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern am östlichen Rand des Planbereiches (insgesamt 1.486 m²) sind folgende heimische Arten zu verwenden:

Bäume: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestris*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*). Abstand der Bäume untereinander: max. 10 m. Pflanzqualität: Heister.

Sträucher: Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Salweide (*Salix caprea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Wildrosen (*Rosa canina*, *R. arvensis* u.a.). Abstand der Sträucher untereinander: 1,5 m. Pflanzqualität: Heister.

Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Aufschüttungen und Abtragungen sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

Kostenschätzung:

	EP	GP
Planung (Pflanzpläne etc.)	pau-schal	500,00 €
Pflanzkosten incl. Anwachspflege, Heister ca. 660 Stück	15,00	9.900 €
Verwaltung pauschal geschätzt	pau-schal	500,00 €
Summe		10.900 €

Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit der ersten baulichen Anlage durchzuführen.

Maßnahme E1

Auf Flur 9, Flurstück Nr.47/1 der Gemarkung Roth südöstlich des Plangebiets nahe der B 265 (Flurstückgröße 19.588 m²) ist auf einer Teilfläche von ca. 15.800 m² der Fichtenbestand in naturnahen Laubmischwald umzuwandeln.

- a) Flächiger Abtrieb der Fichten außerhalb der Schonzeit von März bis September unter Erhaltung des Aufwuchses von Laubgehölzen auf dem Waldgrundstück.
- b) Der Kernbereich ist mit einer Mischung aus ca. 60% Rotbuche (*Fagus sylvatica*), 10% Traubeneiche (*Quercus petraea*), 10% Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), 5% Bergulme (*Ulmus glabra*), 5% Eberesche (*Sorbus aucuparia*), 5% Mehlbeere (*Sorbus aria*), 5% Vogelkirsche (*Prunus avium*) aufzuforsten (Forstware, nach Arbeitsanleitung des Forstamtes, ca. 12.000 m², 4 Gehölzarten pro 10 m² = 4.800 Stück). Zusätzlich ist auf 5% der Fläche Totholz aus dem Gehölzabtrieb abzulagern (Stämme und Zweige).
- c) Randlich zum Kernbereich ist in einer Breite von 5m ein Waldmantel zu entwickeln. Der teilweise vorhandene Strauch- und Baumaufwuchs ist hier zu erhalten. Zusätzlich ist eine lockere Initialpflanzung anzulegen (Forstware, ca. 3.800 m², 2 Gehölzarten pro 10m² = 760 Stück). Folgende Arten sind zu verwenden:
Feldahorn (*Acer campestre*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Salweide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gemeiner Scheeball (*Viburnum opulus*). Pflanzqualität: Forstware.
Die Zwischenräume der Pflanzung sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.



Maßnahmenfläche E1 (rot umgrenzt) auf dem Flurstück 47/1

Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Aufschüttungen und Abtragungen sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

Des Weiteren kann als Lärmschutzvorkehrung ein strassenbegleitender Erdwall von 1,5 m Höhe in den Waldrand integriert werden.

Die Maßnahmen können gestaffelt nach Baufortschritt umgesetzt werden. Für jeden Bauabschnitt sind die Maßnahmen spätestens 1 Jahr im Verhältnis 2:1 zu den neu versiegelten Flächen auszuführen.

Kostenschätzung:

	EP	GP
Planung (Pflanzpläne etc.)	pauschal	800,00 €
Pflanzkosten incl. Anwachspflege, Forstware ca. 5.560 Stück incl. Arbeitskosten	1,50	8.340,00 €
Verwaltung pauschal geschätzt	pauschal	500,00 €
Summe		9.640,00 €

Maßnahme M1

Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Stellplätze etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, sofern diese nicht aus betrieblichen Gründen wasserundurchlässig ausgebildet werden müssen. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u.a.

Die genannte Maßnahme ist während der Bauarbeiten auszuführen.

9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. der Anwachserfolg der Gehölzpflanzungen ist durch eine Erfolgskontrolle nach 2 sowie nach 5 Jahren zu prüfen.

Aufgrund der Ergebnisse sind die Maßnahmen ggf. anzupassen, z.B. fachgerechte Pflegeschnitte bei den Baumpflanzungen, oder zusätzliche Maßnahmen wie z.B. Nachpflanzungen zu ergreifen.

10 Zusammenfassung

Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bilanziert und die Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen festgelegt. Auf tierökologische Einzeluntersuchungen wurde verzichtet.

Das Plangebiet umfasst 42.407 m². Schutzgebiete wie z.B. Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen, die nächsten Biotope liegen in ausreichender Entfernung, um nicht nachteilig durch die Planung betroffen zu werden.

Im Plangebiet sind 15.890 m² bereits bebaut und versiegelt, weitere 15.575 m² sind für zusätzliche Versiegelung zugelassen. Bebaut und versiegelt wird Nutzrasen sowie Intensivgrünland. Im Plangebiet sind 3551 m² sind als Grünflächen ausgewiesen, davon sind 1.970 m² sind bereits mit Baum- und Strauchhecken bestanden, die erhalten werden, weitere 1.581 m² sind als Grünfläche vorgesehen.

Es muss lediglich die geplante Neuversiegelung von 15.575 m² ausgeglichen werden, da die bereits existierende Versiegelung als Bestand anerkannt wird. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind innerhalb des Plangebiets die Anpflanzung einer weiteren Baum- und Strauchhecke im Umfang von 1.486 m² und außerhalb des Plangebiets der Umbau von 15.800 m² Fichtenbestand zum heimischen Laubwald incl. Waldsaum vorgesehen.

Als Minderungsmaßnahme ist festgesetzt, dass für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Stellplätze etc.) versickerungsfähige Beläge zu verwenden sind, sofern diese nicht aus betrieblichen Gründen wasserundurchlässig ausgebildet werden müssen.

11 Quellenverzeichnis

- Planungsgemeinschaft Region Trier (1995): Regionaler Raumordnungsplan
- Verbandsgemeinde Prüm: Flächennutzungsplan / Landschaftsplan
- Naturschutzfachdaten online von „naturschutz.rlp.de“
- Gesetze gem. Aufstellung in Kap. 2
- Standardisiertes Bewertungsverfahren – gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO), RP 2021.